Krakauer Zeitung.

Nr. 270. Freitag, den 25. November **1859.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3\frac{1}{2}$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 4027/praes.

Das k. k. Landes-Präsidium hat die Kanzellistenstelle bei der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau dem dortigen Tagschreiber, Johann Szczepkowski, verliehen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Krakau, am 23. November 1859.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben die nachfolgenden Allerhöchsten Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Herr Vetter Erzherzog Wilhelm!

Ich finde Mich bestimmt, allen Unterthanen und Einwohnern Meines Reiches, welche sich seit Anfang des Jahres 1859 bis zum Tage der Kundmachung dieses Gnadenaktes durch die „Wiener Zeitung" an was immer für Unternehmungen zur Herbeiführung oder Beförderung der in dieser Zeit in verschiedenen Italienischen Ländern stattgefundenen politischen Ereignisse betheiligt haben, aus Gnade Meine volle Verzeihung auszusprechen und alle Strafe nachzusehen, in so ferne mit ihrem diesfälligen politischen Verschulden keine gemeinen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Euer Liebden wollen daher Sorge tragen, daß alle Personen des Militärstandes und alle der Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte unterzogenen Civil-Personen, welche sich aus Anlaß ihrer Betheiligung an diesen politischen Bewegungen während des gedachten Zeitabschnittes einer der in den §§. 304—331, 324, 339—343, 344 bis 352, 353, 355, 358, 366—367, 531—555, 556, 559 und 569—573 des Militärstrafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen oder der Vorschubleistung hierzu schuldig gemacht haben, deßhalb keiner strafgerichtlichen Verfolgung mehr unterzogen und wenn dieselben etwa wegen einer dieser Handlungen bereits zu einer Strafe verurtheilt worden sind, ohne Verzug aus der Strafe entlassen, so wie daß alle wegen solcher strafbaren Handlungen noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen sogleich eingestellt werden.

Sollte wider derlei bereits abgeurtheilte Personen eine Strafe nicht blos wegen einer der oberwähnten politischen Verschuldungen, sondern zugleich wegen damit zusammengetroffener gemeiner Verbrechen oder Vergehen verhängt worden sein, so hat Mein Armee-Oberkommando endgiltig zu beurtheilen, welche theilweise Strafnachsicht in solchen Fällen mit Rücksicht auf meinen gegenwärtigen Gnadenakt einzutreten habe.

Ebenso überlasse Ich Meinem Armee-Oberkommando die Entscheidung in solchen Straffällen, wo ein Zweifel darüber entstehen könnte, ob die stattgefundenen und in den §§. 159 bis 171 und 183 bis 228 des Militär-Strafgesetzes vorgesehenen Militär-Verbrechen als rein solche, oder als jene Verbrechen anzusehen seien, für welche Ich in Meinem gegenwärtigen Gnadenakte vollkommene Strafnachsicht gewähre.

Wien, am 23. November 1859.

Franz Joseph m. p.

Lieber Graf Nádasdy!

Ich finde Mich bestimmt, allen Unterthanen und Einwohnern Meines Reiches, welche sich seit Anfang des Jahres 1859 bis zum Tage der Kundmachung dieses Gnadenaktes durch die „Wiener Zeitung" an was immer für Unternehmungen zur Herbeiführung oder Beförderung der in dieser Zeit in verschiedenen Italienischen Ländern stattgefundenen politischen Ereignisse betheiligt haben, aus Gnade Meine volle Verzeihung auszusprechen und alle Strafe nachzusehen, in so ferne mit ihrem diesfälligen politischen Verschulden keine gemeinen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Sie haben daher Sorge zu tragen, daß alle Personen des Civilstandes, welche sich aus Anlaß ihrer Betheiligung an diesen politischen Bewegungen während des gedachten Zeitabschnittes einer der in den §§. 56, 63—67, 68—75, 76, 78, 81, 89, 92, 220, 222, 279—299, 300, 302, 305 und 312—316 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen oder der Vorschubleistung hierzu schuldig gemacht haben, deßhalb keiner strafgerichtlichen Verfolgung mehr unterzogen, und wenn dieselben etwa wegen einer dieser Handlungen bereits zu einer Strafe verurtheilt worden sind, ohne Verzug aus der Strafe entlassen, so wie, daß alle wegen solcher strafbaren Handlungen noch anhängigen strafgerichtlichen Untersuchungen sogleich eingestellt werden.

Sollte wider derlei bereits abgeurtheilte Personen eine Strafe nicht blos wegen einer der oberwähnten politischen Verschuldungen, sondern zugleich wegen damit zusammengetroffener gemeiner Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen verhängt worden sein, so hat Mein Oberster Gerichtshof endgiltig zu beurtheilen, welche theilweise Strafnachsicht in solchen Fällen mit Rücksicht auf Meinen gegenwärtigen Gnadenakt einzutreten hat.

Wien, am 23. November 1859.

Franz Joseph m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Statthaltereirath in Siebenbürgen, Johann Baptist Koller-Stadler, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Statuten dieses Ordens gemäß in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Statthaltereirath in Siebenbürgen, Dr. Joseph Grimm, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Statuten dieses Ordens gemäß in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. November d. J. dem Kreis-Präsidenten, Baron Buffa in Görz und dem Bezirksvorsteher, Johann Dominik Piccoli zu Capo d'Istria, so wie den Städten Triest und Görz, Ersteren in Anerkennung ihrer energischen und umsichtigen Amtswirksamkeit, den letzteren für ihre hervorragende loyale Haltung während der letzten Kriegsepoche und für ihre patriotischen Leistungen nach Beendigung des Krieges die Allerhöchste Zufriedenheit auszusprechen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung de dato Wien am 22. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Kapitän, Anton Grubissich, für seine während des letzten Krieges als Führer des zu Militärzwecken verwendeten Lloyddampfers „Jupiter" geleisteten guten Dienste der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. November d. J. die im Justizministerium erledigten Sektionsrathsstellen dem Venetianischen Ober-Landesgerichtsrathe, Jos. Kemperle, dem Rathe des Preßburger Ober-Landesgerichtes, Gustav Libotzky, und dem Siebenbürgischen Ober-Landesgerichtsrathe und nunmehrigen Beisitzer des Siebenbürgischen Urbarial-Obergerichtes, Basil Popp, allergnädigst zu verleihen und den Konzipisten und Titular-Ministerial-Sekretär dieses Ministeriums, Karl v. Fischer, den Rechnungsrath, Alois Schalansky, den Prager Landesgerichtsrath, Theodor Moritz, und den Justiz-Ministerial-Konzipisten, Johann v. Lukacs, zu Ministerial-Sekretären im Justizministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18 November d. J. den Ministerial-Sekretär im Ministerium des Innern, Otto Wiedenfeld, zum Statthaltereirathe bei der Nieder-Oesterreichischen Statthalterei allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. November den Mantuaner Landesgerichtsrath, Alessio Caccia, zum Ober-Landesgerichtsrathe beim Venetianer Ober-Landesgerichte allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Finanzminister hat den Postoffizial erster Klasse, Eduard Radda in Wien, zum Postamts-Kontrolor daselbst ernannt.

Am 23. November 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XII. Stück der zweiten Abtheilung des Landes-Regierungsblattes für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 14 die Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Statthalterei vom 2. November 1859 über den zur Bedeckung der Kosten für die Nieder-Oesterreichische Handels- und Gewerbekammer im Solarjahre 1860 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerbsteuer und Bergfrohne.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 25. November

Nach dem „Dresd. Journ." vom 23. d. betont das in der kurhessischen Frage abgegebene sächsische Votum zunächst im Allgemeinen, daß eine dauerhafte Wiederaufrichtung des öffentlichen Rechtszustandes in Kurhessen nur durch gewissenhafte Innehaltung des bundesverfassungsmäßigen Weges und unter thunlichster Würdigung inmitten liegender wohlerworbener Rechte zu erreichen sein werde. Der Bundesbeschluß vom 27. März 1852, welcher die Verfassung von 1831 außer Wirksamkeit gesetzt, habe dabei aber zugleich als selbstverständlich vorausgesetzt, daß über die nicht-bundeswidrigen Bestimmungen dieser Verfassung von Bundeswegen nicht abgesprochen werde und letztere insoweit noch immer Geltung zu beanspruchen haben, wie dies denn der Ausschußbericht auch ausdrücklich anerkenne. Folgerecht sei aber, da an die Stelle der außer Wirksamkeit gesetzten Verfassung ordnungsmäßig eine andere, den Bundesforderungen entsprechende Verfassung zu setzen gewesen, in demselben Bundesbeschlusse ausgesprochen worden, daß dieser im Entwurfe vorliegenden anderen Verfassung nur im Allgemeinen die Zustimmung der Bundesversammlung ertheilt werde und letzterer, behufs einer definitiven beruhigenden Erledigung der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit, die weitere Beschlußnahme vorbehalten bleibe. Aus diesen bundesrechtlichen Vorgängen, verbunden mit dem von der kurfürstlichen Regierung über die revidirte Verfassung mit den dermaligen Ständen gepflogenen Verhandlungen, dürften für das weitere Verfahren der Bundesversammlung folgende leitende Gesichtspunkte sich ergeben. Vor Allem müßte die Wiederaufnahme der nicht-bundeswidrigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, so weit deren Aufrechthaltung von der kurfürstlichen Regierung oder deren dermaligen Ständen in Anspruch genommen werde, in die kraft Bundesbeschlusses von 1852 ins Leben zu rufende Verfassung einem Anstande nicht unterliegen; hiernächst würden die in der revidirten Verfassung enthaltenen neueren Bestimmungen, über welche Einverständniß zwischen Regierung und Ständen obwaltet, in gleicherweise als endgiltig feststehend zu bezeichnen, der ganze übrige nicht-bundeswidrige Inhalt der revidirten Verfassung von 1852 aber, so weit darüber Differenzen obschweben, lediglich dem Spielraume weiterer, zwischen Regierung und Ständen zu pflegender Vereinbarung, unter nachdrücklicher Empfehlung der dem Ausschusse beigegangenen gutachtlichen Vorschläge zu überlassen sein. In dem vorliegenden ausführlichen Ausschußvortrage sei nun zwar mehrfach auf die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1831 Bezug genommen, ein in der angedeuteten Richtung zu befolgendes consequentes Verfahren jedoch nicht überall innegehalten worden. Vielmehr hebe der Bericht vorzugsweise nur die Räthlichkeit und Zweckmäßigkeit der in Frage stehenden Verfassungsbestimmungen hervor und sei nun auch dem Bunde das Recht zu wahren, auch in dieser Richtung dem im Beschlusse von 1852 gemachten Vorbehalte Folge zu geben, so liege dieses Gebiet doch außerhalb des eigentlichen Zweckes seiner Dazwischenkunft und wegen der Möglichkeit sehr weit auseinandergehender Ansichten stehe eine rasche Erledigung nicht in naher Aussicht, während, wenn der Bund nun in der eben entwickelten Weise weiter verfahre, er ein sicheres Anhalten für die Entscheidung gewinne, indem er lediglich eine in den vorangehenden und folgenden Bundesverhandlungen begründete anthentische Interpretation seines Beschlusses vom Jahre 1852 voranstellte. Der vorliegende Vortrag des Ausschusses möge daher letzterem zur nochmaligen, aus den angegebenen Gesichtspunkten zu unternehmenden Bearbeitung überwiesen werden.

Der „Preuß. Z." wird aus Frankfurt, 19. d., über die kurhessische Angelegenheit geschrieben: „Wenn man bei dem allseitig versöhnlichen Entgegenkommen in der kurhessischen Frage mehr und mehr die Hoffnung hat hegen dürfen, daß es gelingen werde, dem materiellen Recht Genüge zu leisten, ohne zu dem in jedem Fall mißlichen Experiment zu greifen, das formale Recht umzustoßen, so ist diese Hoffnung in den letzten Tagen durch die Haltung der nächstbetheiligten, der kurhessischen Regierung, wesentlich getrübt worden. Die Strömungen dort haben immer sehr rasch gewechselt, und eben jetzt schien wieder diejenige Strömung vorherrschend geworden, welche sich unbedingt auf das formale Recht steift, und deßhalb jede weitere materielle Concession abzuweisen geneigt ist. Einen äußeren Ausdruck hat diese Haltung darin gefunden, daß der kurhessische Gesandte in Berlin bereits so gut wie abberufen ist. Auf keinen Fall scheint man in der nächsten Zeit irgend welche weitere Initiative von Kassel aus erwarten zu dürfen, sondern im günstigsten Fall wird man dort in völliger Zurückhaltung die weitere Entwicklung an sich kommen lassen."

Ueber die Aufschlüsse und Zusagen Sardiniens in Betreff der Regentschaft liegt bereits ein amtliches Actenstück vor, ein Rundschreiben vom Minister des Auswärtigen in Turin an die sardinischen diplomatischen Agenten im Auslande. In demselben heißt es: Ueberzeugt von dem nahe bevorstehenden Zusammentritt des Congresses, der zusammenberufen ist zur Lösung der durch die Situation Italiens gegebenen Fragen, habe sich Se. Majestät beeifert, den Rathschlägen Europa's (in diesem Falle war Europa wesentlich Frankreich und im Hintergrunde Oesterreich, das mit Nichtratifizirung des Friedens drohte) nachzugeben und von jeder Entscheidung abzustehen, welche so betrach-

Feuilleton.

Der Great Eastern.

(Aus Chambers Journal).

[Schluß.]

Wie verhält es sich aber mit den Schlafgemächern oder Schiffsbetten? Wie die Cajüten, so haben auch diese Räume, was ihre Höhe betrifft, ihres Gleichen in keinem andern Schiff aufzuweisen. Mit vollem Recht ist alles Prunkhafte hier vermieden; nichts ist zugelassen als was zur Bequemlichkeit der Inwohner gereichen kann. In einigen sind die Bettplätze an der Wand, in der gewöhnlichen Weise der Schiffsbetten; in andern sind die Bettstätten zum Zusammenfalten eingerichtet, so daß man die Cajüte bei Tag als Sitzraum benützen kann. Hübsche grüne Vorhänge, welche an Messingdräthen herablaufen, können bei Nacht um die Betten gezogen werden, und liegen bei Tag an der Wand an. Grün gepolsterte Sitze sind überall angebracht wo Raum für dieselben ist, und überall sind Vorrichtungen getroffen zum Weglegen oder Aufhängen der Siebensachen die ein Reisender stets gern bei der Hand hat. Die Durchgänge und Corridore auf welche die Schlaf-Cajüten sich aufthun sind mit Waschbecken, Badezimmern rc. in einem Umfang versehen der den Comfort aller an Bord Befindlichen ungemein erhöht. Einige der Schlafräume sind von der Schiffseite, andere vom Innern aus beleuchtet. Fast aber möchten wir glauben daß die innersten Cajüten auf dem Unterdeck ein einigermaßen mangelhaftes Licht haben; allein wir besitzen hierüber keine volle Gewißheit.

Die Geräumigkeit ist so groß daß noch Platz für eine Anzahl Vestibüle, Vorzimmer und Gallerien vorhanden ist, die zwar nicht unmittelbar an die Salons und Cajüten anstoßen, die aber doch auch der freien Luft nicht ausgesetzt sind. Ferner gibt es Plätze mit gepolsterten Sitzen, wo die Reisenden sich niedersetzen und plaudern, lesen und sonst thun können was sie wollen, nur nicht rauchen. Zu letzterm Zweck sind für die Freunde des Unkrauts, außer der Achtelmeile des Verdecks zu Spaziergängen für die Reisenden, einige Räume vorhanden. Was die Treppen, die Lukengänge die Leitern und andere dergleichen Dinge betrifft, so getrauen wir uns wahrlich nicht zu sagen wie viel ihrer sind die vom Verdeck ins weite Innere hinableiten. Man darf nicht vergessen daß, um das Schiff gegen harte Stöße zu sichern, das Innere durch Eisenwände in mehrere Abtheilungen getrennt ist; die Wände erstrecken sich von der einen Seite des Schiffs bis zur andern, und vom Verdeck bis zum Boden, und sind ohne alle Oeffnungen, so daß die Passagiere von der einen Abtheilung nicht in eine andere gehen können ohne eine Treppe auf das Verdeck hinauf-, und eine andere wieder herabzusteigen. Jede Abtheilung ist in der That an und für sich vollständig, und würde trocken bleiben wenn selbst die anstoßenden durch einen Bruch mit Wasser gefüllt wären — wenigstens hofft dies der Erbauer. Die Abtheilungen sind etwa zehn an der Zahl, und jede wird die schwimmende Heimath für eine Gemeinde sein die von allen andern an Bord, mit Ausnahme des neutralen Grundes auf dem Verdeck, das sich über sämmtliche Räume hinzieht getrennt ist.

Sollten etwa einer Hausfrau beim Lesen dieser Abhandlung die Küche und Köche und all das Zubehör einfallen womit man diese Bataillone hungriger Leute speist, so möge sie sich versichert halten daß derartige Dinge nicht vergessen sind, für Küchen, Speisekammern, Brodmagazine und Spülbänke ist in allen oder den meisten Abtheilungen gesorgt. Die Küchen haben — oder werden haben wenn sie vollendet sind — jene scharfsinnigen Combinationen von Kesseln, Oefen, heißen Platten, Schmorpfannen, Rosten, Bratröhren rc., in deren Verfertigung unsere Eisenarbeiter jetzt so geschickt sind, und in denen man ein Mittagsmahl für eine große Anzahl Personen in einem sehr kleinen kubischen Raume kochen kann. Ein auf dem Verdeck entlang gehender Besucher sieht zwei Thürwege in jedem Ruder-Verschlage selbst, und stehen diese in Verbindung mit Küchen in den untern Schiffsräumen. Dieß sind geschickte Vorrichtungen, welche Köchen und Wärtern sehr genehm sein dürften, und welche die Wahrscheinlichkeit daß schmackhafte Gerichte durch die verdorbene Luft ihre Süßigkeit verlieren vermindern werden. Was den für die zeitweiligen Bewohner des Großen Schiffs nothwendigen leiblichen Comfort betrifft, so ist dieß natürlich eine Zahlenfrage. Wir wissen daß der „Himalaya" während des Krimkriegs tausend Soldaten ins schwarze Meer überführte, und sie regelmäßig und gut verköstigte; und wenn das Publicum nur einwilligt zu Tausenden in diesem viel größern Schiff zu reisen, so ist aller Grund vorhanden zu glauben daß das Verpflegungscommissariat seine Pflicht thun werde.

Gelangt ein Besucher in die Maschinenräume, so dürfte ihn wahrscheinlich wirres Erstaunen erfassen. Die Dampfmaschinen sind so viel umfangreicher als diejenigen irgendeines andern Schiffs, daß jeder Maschinenraum mehr ist als ein Raum — er ist eine Factorei. Die Rudermaschinen, von Hrn. Scott Russell an der Stelle gebaut wo das Schiff selbst gebaut wurde, sind, vom untersten Träger der Lagerplane bis zum obersten Kurbelstrich (from the lowermost support of the bed-plate to the uppermost sweep of the crank), nahezu 50 Fuß hoch. Diese Höhe von 50 Fuß ist durch leichte Eisentäfelung und Plattformen in viele Stufen getheilt, welche durch leichte eiserne Leitern dergestalt mit einander verbunden sind, daß

tet werden könnte, als wolle sie den Congreß in der ganzen Freiheit der Prüfung und Berathung geniren. Den Absichten Sr. Majestät entsprechend, hat der Herr Prinz von Carignan trotz seiner aufrichtigen Sympathien für die Völker, die ihm die Sorge ihrer Regierung anvertrauen wollen, es nicht für seine Pflicht gehalten die ihm angetragene Regentschaft anzunehmen. Se. königliche Hoheit habe nun den Chevalier Buoncompagni designiren zu können geglaubt, um die Regentschaft dieser Provinzen zu übernehmen, bis das vereinigte Europa deren Lage geregelt hat. Dieser Beweis wohlwollender Fürsorge, die Regierung des Königs glaubt es, werde die Geister beruhigen. In Einer Hand concentrirt, werde die Autorität thätiger und stärker sein. Sie werde die Parteien in Respect halten, welche, die öffentliche Ungeduld nutzend, versuchen könnten, das Volk und die Armee zu unbedachten und gefährlichen Handlungen zu drängen. Das ist, mit Einem Worte, ein der Sicherheit Italiens, der Ruhe Europas gegebenes Pfand, während der Congreß über die ihm vorliegenden Fragen zu berathen haben wird. Aber wir können es nicht verhehlen: diese Maßregel kann in ihrem provisorischen Charakter uns nicht **vollständig sichern**, wenn sie zu lange währen sollte. Es ist dringend nöthig, daß der Congreß sich sobald als möglich sammle, und daß die Lösung, welche er zu adoptiren für gut befinden wird, so beschaffen sei, daß sie die Bedürfnisse und Wünsche der italienischen Völker befriedigt und für immer die Gefahr der inneren Revolutionen und fremden Interventionen beseitigt. Lange Verzögerungen würden verderblich werden; eine Lösung, welche die National-Unabhängigkeit Italiens nicht gewährleistete, würde nur eine Quelle neuer Unfälle für die Italiener, so wie der Besorgnisse und Verwickelungen für Europa werden. Mit anderen Worten? Der Congreß soll einfach Ja sagen zu den Beschlüssen und Wünschen der Revolution.

Die revolutionäre **toscanische Regierung** hat ebenfalls eine **Denkschrift** an die Großmächte Europa's gerichtet. Die wahre Aufgabe des Congresses, heißt es in derselben, ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit und mit dieser des Friedens von Italien. Dieses großartige Ergebniß wird nicht anders zu erreichen sein, als durch die Gutheißung und Anerkennung der Wünsche der unabhängigen Staaten auf der Halbinsel. Jede andere Combination wäre nicht blos ein italienisches, sondern ein europäisches Unglück. Im Falle die auf dem Congresse vertretenen Mächte eine den Wünschen und dem Willen der italienischen Völkerschaften entgegengesetzte Entscheidung träfen, müßte nothwendiger Weise eine der beiden folgenden Eventualitäten eintreten: Entweder die sehr große Wahrscheinlichkeit eines neuen blutigen Zusammenstoßes, oder ein gewaltiges Sinken des monarchischen Princips, (!) begleitet von einer furchtbaren Gährung und der gefährlichen Berührung aller revolutionären Leidenschaften. Der merkwürdige Schluß des Actenstückes lautet: Wenn die Beschlüsse des Congresses unsere Vota, wie wir es hoffen, aufnehmen und sanctioniren, so werden wir uns dessen, wie eines großen Actes der Gerechtigkeit, freuen und uns Europa gegenüber dafür erkenntlich erweisen. Fällt der Entscheid ungünstig für uns aus, so sehen wir uns in die traurige Nothwendigkeit versetzt ihn nicht anzunehmen und werden, falls man uns angreift, den Versuch machen, trotz der Gewißheit zu unterliegen, Gewalt mit Gewalt zurückzuweisen.

Unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des Friedensvertrages wird Oesterreich, wie der Pariser = Correspondent der „N. P. Z. meldet, 20 Millionen von Frankreich erhalten. Die beiden Mächte sind nämlich übereingekommen, daß die 100 Millionen, welche Frankreich auf Rechnung Piemonts an Oesterreich zu zahlen hat, in fünf Terminen gezahlt werden. Es ist, schreibt derselbe, uns noch nicht bekannt, welche Intervalle zwischen diesen Terminen festgesetzt sind, aber wir wissen, daß der erste Termin mit der Auswechslung der Ratificationen zusammenfallen soll.

Wie der französische Vice-Admiral Rigault de Genouilly, so hat auch der spanische Oberst Lazarote unterm 17. Sept. vom **Turo-Flusse** einen Bericht von dem am 15. Sept. über die Anamiten erfochtenen Siege erstattet. Derselbe ist in der „Madrider Zeitung" veröffentlicht und stimmt mit dem französischen wesentlich überein. Das spanische Corps hatte an jenem Tage 6 Todte und 33 Verwundete. Die Tranchéen-Linie betrug eine halbe Meile und war durch 8 Forts mit 46 Kanonen und 8000 Mann vertheidigt; durch nur 1500 Mann wurden diese Positionen mit dem Bajonnet genommen. Auf dem Fort El Mirador wurden die spanischen und französischen Fahnen aufgepflanzt.

Sitzung der Commission zur Berathung der im **Lemberger** Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 12. November.

Die Sitzung beginnt mit der Lesung des §. 7 des Entwurfes, welcher also lautet:

§. 7. „Der Umfang des Bodens des Gutsgebietes bildet die Gutsgemarkung."

„Einzelne von der Gemeindegemarkung umschlossene Ackerparzellen unter zehn Joch, dann die innerhalb der Gemeindegemarkung liegenden Wirths- und Schankhäuser werden der Gemeindegemarkung einverleibt."

„Der gutsherrliche Hof sammt allen dazu gehörigen Neben- und Wirthschaftsgebäuden, dann den mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Grundstücken, ferner die herrschaftlichen Waldparzellen und Teiche bleiben außerhalb des Verbandes der Ortsgemeinde gestellt, selbst dann, wenn sie von der Gemeindegemarkung umschlossen sind."

Zur Begründnng dieses §. beruft sich der Referent auf den §. 4 der prov. Gemeindeordnung vom Jahre 1856, demzufolge „einzelne inmitten der bäuerlichen Grundstücke befindliche kleinere herrschaftliche Parzellen, sowie alle inmitten der bäuerlichen Ansäßigkeiten bestehenden herrschaftlichen Wirths- und Schankhäuser der Gemeindegemarkung einverleibt werden."

Dieser Zustand besteht seit drei Jahren und hat keine sichtlichen Anstände geboten, er wird somit im Entwurfe mit wenigen Ausnahmen beibehalten.

Diese Ausnahmen betreffen die Feststellung eines Maximalflächenmaßes nämlich: „unter 10 Joch" und die Einschränkung der einzubeziehenden Parzellen blos auf Ackerparzellen, weil bei einer anderen Gattung, dann bei Ackerparzellen von größerer Ausdehnung das Interesse des vormaligen Grundherrn durch Einbeziehung derselben in die Gemeindegemarkung gefährdet werden könnte, während dies bei Ackerparzellen unter 10 Joch nicht zu besorgen ist, und die Handhabung der Ortspolizei erleichtert.

Die Einbeziehung der innerhalb der Gemeindegemarkung liegenden Wirths- und Schankhäuser in den Gemeindeverband ist aus ortspolizeilichen Rücksichten nothwendig geboten, dagegen den Interessen der propinationsberechtigten Gutsherrn nicht im Mindesten entgegen, weil kaum ein Fall gedacht werden kann, in welchem durch eine Amtshandlung des Ortsrichters das Propinationseinkommen geschmälert werden könnte.

Die Debatte entspinnt sich zuerst über die Frage, ob Ackerparzellen unter 10 Joch die von der Gemeindegemarkung umschlossen sind, in dieselbe einverleibt werden sollen.

Gegen den Antrag des Referenten ergreifen sieben Mitglieder nach einander das Wort und heben vor Allem hervor, daß die zwangsweise Einbeziehung von Ackerparzellen unter 10 Joch in die Gemeindegemarkung zu vielen Unzukömmlichkeiten Anlaß bieten könne.

Wenn der Gutsherr ein Interesse daran hat, Wald- und Teichparzellen aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden zu wissen, so ist dieses Interesse noch größer bei Ackerparzellen, deren Grenzen nicht so leicht kennbar sind, und deren Flächeninhalt auch nicht in die Augen fällt.

Die Einbezahlung in die Gemeindegemarkung sei schon aus dem einfachen Grunde bedenklich, weil das Landvolk, welches weder den Zweck dieser Einbeziehung, noch ihre Tragweite hinlänglich zu begreifen im Stande ist, leicht versucht würde, nach dem gemeinen Sprachgebrauche zu glauben, daß die Parzellen zur Gemeinde gehören, daß sie ihr Eigenthum seien.

Für die Ausübung der Ortspolizei auf derlei Parzellen biete der §. 17 des Gemeindegesetzes vom April 1859 ein hinreichendes Auskunftsmittel, laut dessen die Bestimmung zu treffen ist, ob das Gutsgebiet oder die Gemeinde auf demselben die Ortspolizei auszuüben habe.

Uebrigens könne es dem Gutsherrn überlassen bleiben, zu erwägen und sich zu entschließen, ob er derlei Parzellen der Gemeindegemarkung einverleibt wissen will oder nicht.

Dem sei, wie ihm wolle, das im Entwurfe angenommene Flächenmaß sei zu groß und müßte auf ein Maximum von 3—5 Joch versteigert werden; auch wäre es räthlich, ausdrücklich jene Parzellen auszunehmen, auf denen sich Gebäude befinden, weil bei denselben die meisten Reibungen zu besorgen sind.

In Consequenz dieser Auseinandersetzungen werden folgende Gegenanträge gestellt:

1. **Antrag**: Die Ackerparcellen nicht einzuverleiben, jedoch im Sinne des §. 17 des Gemeindegesetzes vom April 1859 die Bestimmung zu treffen, wer zur Ausübung der Ortspolizei auf denselben verpflichtet ist.

2. **Antrag**: Es dem freien Willen des Eigenthümers zu überlassen, ob und welche seiner umschlossenen Parzellen er in die Gemeindegemarkung einbeziehen wolle.

3. **Antrag**: Das Maximum der einzubeziehenden Parzellen auf 5 Joch, und

4. **Antrag**: auf 3 Joch herabzusetzen.

5. **Antrag**: Nach den Worten: „**Ackerparzellen unter 10 Joch**" den Beisatz aufzunehmen: „auf denen sich keine herrschaftlichen Gebäude befinden."

Dagegen wird vom Referenten und von drei Commissionsgliedern eingewendet: gerade der Umstand, daß die Ackerparzellen in ihrer Ausdehnung und in ihren Grenzen weniger kenntlich sind, als Teich- und Waldparzellen, bringe es mit sich, damit sie mit den angrenzenden Grundstücken der Gemeindeglieder unter die nämliche Jurisdiction gestellt werden.

Im entgegengesetzten Falle brauche der Beschädiger sich nur an die angrenzende in der Gemeindegemarkung gelegene Parzelle zu flüchten, um sich der Jurisdiction des Gutsgebietes zu entziehen.

Es sei ferner auch aus dem Grunde angedeutet, bei den Bestimmungen des Entwurfes zu bleiben, weil hiedurch den ehemaligen Grundherren die Möglichkeit geboten ist, wenigstens mit einem Theile ihres Besitzthums in dem Gemeindeverbande zu stehen und sowohl ihre eigenen Interessen wahrzunehmen als auch ihre höhere Intelligenz zum Wohle der Gemeinde zu benützen.

Die Besorgniß, die Gemeinde werde die einverleibten Ackerparzellen als ihr Eigenthum ansehen und behandeln, ist ungegründet, da die prov. Gemeindeordnung mit einer ähnlichen Bestimmung seit 3 Jahren bestehe und beinahe keine Anstände geboten hat.

Uebrigens lasse sich diesem Mißverständnisse durch eine deutlichere Stylisirung des §. vorbeugen, und auch dadurch, daß die Ortsrichter für die Uebergriffe und Schäden verantwortlich gemacht werden können.

Bei der **Abstimmung** wurde der **zweite** Antrag mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen, demzufolge es dem vormaligen Grundherrn anheimgestellt bleibe, ob und welche von der Gemeindegemarkung umschlossene Grundparzellen überhaupt er der Gemeindegemarkung einverleiben wolle oder nicht.

Es wird zur Berathung der zweiten Frage geschritten, ob die innerhalb der Gemeindegemarkung liegenden herrschaftlichen Wirths- und Schankhäuser der Gemarkung einzuverleiben sind.

Zur klareren Darstellung der Motive, welche für die Einverleibung der Wirths- und Schankhäuser sprechen, schildert der Referent die Nachtheile, welche die Ausscheidung dieser Entien sowohl für das Allgemeine, als auch für die Eigenthümer mit sich bringen würde.

Die Wirths- und Schankhäuser sind es nämlich vorzugsweise, welche eine besondere Aufsicht und eine sorgfältige Handhabung der Ortspolizei erheischen.

Jede Unordnung, jede Schlägerei, die im Wirthshause vor sich gehen kann, macht das Einschreiten der Ortspolizeiorgane erforderlich. Die Wirthshäuser sind oft der Zufluchtsort der Landstreicher, Diebshehler und anderen verdächtigen Gesindels. Soll in allen diesen Fällen der Grundherr, wenn er Vorstand des Gutsgebietes ist, persönlich einschreiten?

Der Ortsrichter, der die Verhältnisse, das Temperament, die Stimmung jedes Einzelnen kennt, wird in ähnlichen Fällen mit geringerem Zeit- und Kraftaufwande einen günstigeren Erfolg erzielen, als es der Gutsherr im Stande ist.

Dagegen sind Nachtheile für das Propinationseinkommen nicht zu besorgen, weil die polizeilichen Maßregeln, die auf das Propinationseinkommen rückwirken und der Ortsrichter zu handhaben verpflichtet ist, auch der Gutsherr als Vorstand seines Gebietes handhaben muß.

Ein Commissionsmitglied stellt in Konsequenz des von ihm oben gestellten 2. Antrages den Gegenantrag, daß auch bezüglich der Wirths- und Schankhäuser dem freiwilligen Ermessen des Gutsherrn überlassen bleibe, ob er dieselben in die Gemeindegemarkung einbezogen wissen will oder nicht.

Der Antrag des Referenten wegen Einbeziehung der von der Gemeindegemarkung umschlossenen Wirths- und Schankhäuser in die Gemeindegemarkung wird durch Stimmenmehrheit angenommen.

Es werden von dem Vorsitzenden Fälle hervorgehoben, welche sich oft ereignen, daß einzelne den Gemeindegliedern gehörige Parzellen von der Gemarkung des Gutsgebietes umschlossen sind, und bemerkt, daß über diese Fälle der Entwurf keine Bestimmung enthalte.

Ein Commissionsglied stellt den Antrag, daß der durch Sitzungsbeschluß für die Gutsgemarkung festgestellte Grundsatz der freiwilligen Einverleibung auch bezüglich dieser Parzellen seine reziproke Anwendung haben soll.

Gegen diesen Antrag wird vom Referenten hervorgehoben, daß der obige Grundsatz auf Parzellen, die nicht zum Gutsgebiete gehören, keine Anwendung zulasse, daher dieselben stets zur Gemeindegemarkung gehören sollen.

Die entgegengesetzte Behandlung, wie sie vom Antragsteller gewünscht wird, würde nur Beirrungen in der Feststellung des Steuercensus für die Wahlen, dann der Beitragspflicht zu Gemeindelasten und andere Unzukömmlichkeiten und Verwirrungen mit sich bringen.

Es wird daher der Antrag des Referenten einstimmig angenommen, daß derlei Parzellen der Gemeindegemarkung angehören sollen.

Ein fernerer Antrag, festzustellen, wie die von der Herrschaft angekauften bäuerlichen Parzellen zu behandeln seien, wird bis zur Berathung über den §. 12 des Entwurfes verschoben.

△ **Wien**, 23. November. Gleichzeitig meldet die „Wiener Ztg." vom heutigen Tage im nichtamtlichen Theile die zu Zürich erfolgte Ratification des Definitiv-Friedens und die Ernennung des Fürsten Richard Metternich zum k. k. außerordentlichen Botschafter am k. französischen und des Grafen Friedrich Thun zum k. k. außerordentlichen Minister am k. russischen Hofe. Die freundschaftlichen Verhältnisse Oesterreichs zu Frankreich sind also vollkommen wieder hergestellt und da das amtliche Blatt in einem und demselben Satze auch die Ernennung des Grafen Thun zum Gesandten in St. Petersburg berichtet, so dürfen wir daraus wohl die angenehme Folgerung ziehen, daß auch zwischen unserem und dem kaiserlich russischen Kabinete wieder intimere Verhältnisse angebahnt erscheinen. Bei dem von allen europäischen Mächten gefühlten Bedürfnisse eines festen und dauerhaften Friedens dürfen wir von dem zusammentretenden europäischen Congresse hoffen, daß er Ergebnisse haben wird, welche den Frieden befestigen und die Gefahren seiner Störung beseitigen. Vermuthlich wird der schon im April d. J. gemachte Vorschlag einer allgemeinen Reducirung der Heere auf den tiefsten Friedensfuß abermals auftauchen und die Sanction der europäischen Mächte erhalten, so daß sie sich alle gegenseitig verpflichten, nicht länger im bewaffneten Frieden zu leben, sondern nach Möglichkeit zu entwaffnen. Dann wird Oesterreich ungestört den Ausbau des Reiches vollenden können und eine heitere Zukunft demselben zu Theil werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. November. Ihre k. Hoh. der Erzherzog **Franz Karl** und Frau Erzherzogin **Sophie** sind heute Abends mittelst Separatzug der Nordbahn von Prag hierher zurückgekehrt und wurden auf dem Nordbahnhofe von Seiner Majestät dem **Kaiser** empfangen.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchstem Handschreiben vom 5. l. M. Allerhöchstihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß activen Staatsbeamten in Hinkunft nicht mehr gestattet werde, bei der Verwaltung von Actien- oder anderen Erwerbs-Gesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezuge von Gewinnst-Antheilen, Präsenzgeldern, Remunerationen und sonstigen Entlohnungen verbunden sind.

---

man zu jedem Theil der Maschinerie leichten Zutritt hat. Steigt der Besucher dieser eisernen Leitern tiefer herab, so fühlt er daß die Maschinen selbst in ihrer schweigenden Ruhe einigermaßen furchtbar sind; und erinnert er sich dabei daß diese ungeheuren Eisenmassen unter dem Einfluß der Dampfkraft ganz sanft sich drehen und gleiten, so muß er nothwendigerweise die Vollkommenheit bewundern zu welcher die Maschinenbaukunst es gebracht hat. Wenn aber der obere Theil der Maschinerie der glänzendste und der sichtbarste ist, so wirkt der untere am meisten auf die Einbildungskraft. Dunkler und dunkler werden die schlanken Leitern bis wir den Boden erreichen, wo geheimnißvolle Durchgänge zu den zahlreichen und geräumigen Kesseln führen in welchen der Dampf erzeugt wird, zu den Oefen welche unterhalb dieser Kessel liegen, zu den Thüren durch welche die Steinkohlen in diese Oefen geworfen werden, zu den Bunkers oder ungeheuren Behältern in welchen die Steinkohlen bis zu einer Masse von 10- oder 12,000 Tonnen (vierzig Kohlenschiffladungen) auf einmal aufgestapelt werden können, und zu der mächtigen, in ihrem Mantel (jacket) von nicht-leitenden Materialien warm gehaltenen Röhre durch welche der Dampf von den Kesseln in die Maschinen wandert. Nicht die wenigst sonderbare unter den Scenen in diesen tieferen Schiffräumen sind die beiden Tunnel. Wir haben gesagt daß sämmtliche Abtheilungen im Rumpf des Schiffs von einander abgesondert sind; eine Ausnahme hievon bilden die beiden eisernen Tunnel, die sich 160 Fuß längs dem Schiff, weit unterhalb des Wasserspiegels, erstrecken und mehrere der Theilungswände durchschneiden; allein die Fugen sind an diesen Stellen sorgsam wasserdicht gemacht. Die Tunnel haben den Zweck dem Ingenieuren freie Bahn zu lassen zwischen den Rudermaschinenraum und dem Schraubenmaschinenraum, sowie um eine der bemantelten Dampfröhren zu richten. Diese in rabenschwarze Nacht gehüllten Tunnel, von deren Seiten und Wand und Eisenblechfußboden die Fußtritte wiederhallen, können ein Heer düsterer Bilder in uns erwecken — wenn wir sie aufkommen lassen.

Weiter vorwärts, und da und dort in verschiedenen Theilen des mächtigen Baues, sind die Räume für Schiffsvorräthe, und die Bettstellen für Officiere und Mannschaft. Wenn diese Räume nur halbgefüllt sind und ihr Inhalt noch nicht ebenmäßig geordnet ist, so haben sie das Aussehen einer Reihe von Waarenlagern — eins über dem andern und eins in das andere sich öffnend, mit Fallthüren die vom obern ins untere führen. Und dennoch finden wir, wenn wir eine ganze Reihe dieser Räume gesehen, daß wir nur eine Abtheilung vor Augen haben, die von andern auf ähnliche Art durch eiserne Wände oder Querverschläge abgesondert ist.

Auf dem Verdeck wieder angelangt, haben wir fünf Schlote vor uns — jene weiten Eisenblech-Cylinder durch welche, als sie vor einigen Monaten noch auf dem Verdeck lagen, ein hochgewachsener Mann aufrecht hindurchgehen konnte. Dort sind ferner die sechs Masten theils aus Spieren gebaut, theils aus Platt-Eisen gemacht, mit Scheiben oder Diaphragmen in Zwischenräumen, um ihnen die gehörige Stärke zu geben; hier ist das Takelwerk, und darunter einiges bei welchem Hanf und Drath in dem gleichen Tau auf eine neue Art benützt sind. Dort hinwieder ist das Viereck von Durchgängen zwischen und auf den Rundverschlägen, von wo aus Capitän Harrison alles beobachten und beaufsichtigen wird; hier ist der Telegraph mit der Zeigerhand und den Worten: „vorwärts, rückwärts, langsam, halt, weiter" (Ahead, astern, slow, stop, go on) rc., durch welche der Capitän mit dem Ingenieur drunten in den Tiefen verkehrt, und wobei der Ingenieur auf ein Zifferblatt schaut, das ihm die Befehle schweigend mittheilt. Dort endlich sind die Boote, deren eine ganze Reihe über jeder Seite des Schiffs hängt und die mit dem neuen Schnellherablassungsapparat versehen sind; hier ist die Maschinerie zur Leitung eines Steuerruders — — allein wir müssen abbrechen.

Kunst und Wissenschaft.

** Der Verwaltungsausschuß des Museums des Königreichs **Böhmen** veröffentlicht über die im Museum des Königreichs Böhmen verwahrte **Königinhofer Handschrift**, die in neuester Zeit der Gegenstand mannigfaltiger Erörterungen und Verhandlungen geworden, ein **Promemoria**, das vollkommen geeignet ist, gewisse, gegen die Echtheit jenes hochwichtigen Literaturdenkmals vorgebrachte Zweifel und gegen bestimmte Persönlichkeiten erhobene Verdächtigungen in das rechte Licht zu stellen. Am 20. Juni 1790, sagt darin der Aussteller, Franz Stowiczek, als Bürgersohn in der Stadt Königinhof geboren, genoß ich in den Jahren 1803 und 1804 bei dem damaligen dortigen hochwürdigen Dechante P. Jeschke den Präparanden-Unterricht für die lateinischen Grammatikalschulen und wurde von demselben oftmals als Ministrant bei Persolvirung heil. Messen verwendet. Als solcher erhielt ich öfters Gelegenheit, mit dem alten Kirchendiener Truka in das im Kirchthurme befindliche Gewölbe zu gelangen, in welchem die kirchlichen Ornamente, auch Kleinodien aufbewahrt wurden, und in diesem Gewölbe habe ich schon in jenen Jahren das obberegte Manuskript in Händen gehabt, solches beim ersten Anblick für Latein gehalten, bei dessen genauerer Einsicht aber darin einen böhmischen Schriftinhalt entnommen. Herr Wenzel Hanka, der damalige rühmlich bekannte Bibliothekar des königlich vaterländischen Museums in Prag, fand dagegen erst im Jahre 1817, als er in Königinhof auf Besuch und ich daselbst als Amanuensis des J. U. Dr. Herrn Thomas Schiffner zugleich auf Urlaub war, Gelegenheit, in das besagte Kirchengewölbe zu gelangen und hier jener mir aus den Jahren 1803 und 1804 genau erinnerlichen Handschrift nicht nur ansichtig, sondern, nachdem er deren Inhalt gewürdigt und sich um die Erfolgung derselben verwendet hatte, ihrer auch theilhaftig zu werden, und ist dieses heutzutage im Prager Museum aufbewahrte Denkmal der alten böhmischen Literatur, wie ich mich am 25. September l. J. bei meiner dortigen Anwesenheit nach genauer Besichtigung überzeugte, dasselbe Manuskript, welches mir schon aus den Jahren 1803 und 1804, dann 1817 genau bekannt ist mit dem einzigen Unterschiede, daß darin hin und wieder wenige, durch den Zahn der Zeit unkenntlich gewordene Buchstaben mi,

Diejenigen Beamten, welche auf Grund früher erhaltener Bewilligung dermalen solche Posten bekleiden, können darin belassen werden, wenn und insolange dadurch nicht ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes, als Beamte, in Anspruch genommen und nicht eine Befangenheit in Ausübung ihres Amtes daraus zu besorgen ist. Ferner haben Se. k. k. apostolische Majestät anzuordnen geruht, daß, da die l. f. Commissäre, als die zur Ueberwachung der statutenmäßigen Wirksamkeit der Vereine und zur Wahrung aller öffentlichen Interessen zunächst berufenen Organe, das Recht und die verantwortliche Pflicht haben, jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthige Einsicht in die Gebahrung der Vereine zu nehmen, dieser ihr wichtigster Beruf, so wohl bei der Genehmigung der Statuten sichergestellt, als auch den dazu bestellten Beamten durch ihre Instructionen zur genauen Danachachtung eingeschärft werde. Hinsichtlich der Bestellung von Vereins-Commissären soll die Wahl gewissenhaft nur auf solche Beamte gelenkt werden, von denen sich die zur wirksamen und eindringlichen Ueberwachung des betreffenden Vereins erforderliche Befähigung und Selbstständigkeit mit Beruhigung erwarten läßt.

Se. Maj. der Kaiser haben mit Allerh. Entschließung vom 14. Sept. allergnädigst bewilligt, daß das Tabakrauchen auch in den Krankenzimmern der Militärspitäler bedingungsweise gestattet und der Limito-Rauchtabak an die Kranken unentgeltlich verabfolgt werden dürfe.

Ihre Majestät die Kaiserin hat am 25. d. der Familie des Feldmarschalls Heß aus Anlaß des Todes der Tochter des Feldmarschalls, einen Beileidsbesuch abgestattet.

Ihre Maj. die Kaiserin Karolina Augusta haben am 20. d., Nachmittags 3 Uhr, Salzburg verlassen und sind über Traunstein nach Innsbruck abgereist.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog-Statthalter Karl Ludwig haben am 19. d. M. in Innsbruck die Berathungen über den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für Tirol und Vorarlberg mit der nachfolgenden Ansprache an die versammelten Commissionsmitglieder eröffnet: „Ich habe Sie heute zur Berathung des Entwurfes zur neuen Gemeindeordnung für Tirol und Vorarlberg bei mir versammelt, um Ihre Ansichten darüber zu vernehmen, die ich Sie ersuche mit aller Offenheit und Aufrichtigkeit vor mir darzulegen, sowohl was die leitenden Prinzipien im Allgemeinen, als auch was die einzelnen Bestimmungen des Ihnen vorliegenden Entwurfes insbesondere betrifft. Die Aufgabe, die Ihnen gestellt ist, ist eine sehr wichtige; denn eine geregelte, practische Gemeindeordnung und die darnach constituirte Gemeinde sind ja die Grundlage für ein gedeihliches Staatsleben. Wenn die Gemeinde mit allen ihren Rechten und Pflichten einmal feststeht, so kann sich darnach von unten hinauf ein vereinfachtes Staatsgebäude erbauen lassen. Ich setze, meine Herren, in Ihre Erfahrungen und Kenntnisse der verschiedenen Landesverhältnisse das sichere Vertrauen, daß es Ihnen gelingen wird, diese wichtige Frage zu einer ersprießlichen Lösung zu bringen, um darauf die Anträge bilden zu können. Ich kann nur bedauern, daß einige der von mir eingeladenen italienisch-tirolischen Vertrauens-Männer, welche nicht wahrhaft aus Gesundheitsrücksichten verhindert waren, durch verschiedene beklagenswerthe Umstände eingeschüchtert, nicht die Einsicht und den guten Willen hatten, die Gelegenheit zu benützen, welche ihnen gegeben war, um in dieser für das ganze Land hochwichtigen Angelegenheit ihre Interessen zu vertreten."

Der k. k. Gesandte am kaiserlichen Hofe zu Petersburg, Graf Friedrich Thun, hatte heute eine längere Besprechung mit dem Herrn Ministerpräsidenten Grafen Rechberg und wird wahrscheinlich morgen von Sr. Majestät dem Kaiser in besonderer Audienz empfangen werden, um seine Creditive zu übernehmen und sich sodann ohne Verzug nach Petersburg begeben. Herr Graf Thun war früher Gesandter in Baiern und Frankfurt und im Jahre 1849 ad latus des Gouvernements im lombardisch-venezianischen Königreiche.

Der k. k. Gesandte Freiherr von Langenau wird nächster Tage auf seinen neuen Posten nach dem Haag abreisen.

Es ist soeben eine Verordnung erflossen, daß bei gerichtlichen Obductionen von Selbstmördern von nun an stets ein Geistlicher ebenfalls zu erscheinen hat, der sogar, falls sich bei der Abstimmung über „Leichenbegängniß oder nicht?" eine gleiche Anzahl Stimmen ergeben sollte, zwei Stimmen besitzt. Dies war bereits gestern bei einer gerichtlichen Section der Fall. Die Verordnung ist in Folge des Concordats aus dem Grunde erflossen, weil die Aerzte bisher beinahe immer für Unzurechnunsfähigkeit des Selbstmörders gestimmt hatten. Diesem „Unfuge" will man so steuern.

In Triest hat die Vertrauens-Commission für die Berathung eines Gemeindegesetzes im Küstenland am 19. d. die letzte Sitzung gehalten.

Deutschland.

Nach der „N.P.Z." ist in Preußen eine weitere Reduction der von der Mobilmachungszeit bestehenden Kriegsbereitschaft befohlen worden. So wird bei den Landwehrcadres die Hälfte der noch im Dienst befindlichen 4jährigen Mannschaften entlassen (auf's Bataillon etwa 100 Mann), und auch bei der Artillerie und beim Train sollen Verminderungen eintreten.

In Hamburg hat die Eisenacher Kundgebung vom 14. August, wie die „H. N." melden, (endlich) 550 Unterschriften gefunden; darunter 67 Unterschriften von Gelehrten; 100 Unterschriften von Handwerkern und kleineren Gewerbtreibenden, die übrigen Unterschriften rühren von Kaufleuten her.

Frankreich.

Paris, 21. November. Wie sich vorhersehen ließ, hat der „Courrier du Dimanche" wegen des gestern erwähnten Artikels eine Verwarnung erhalten, da wie der „Moniteur" sagt, dieser Artikel einen förmlichen Angriff auf das organ. Preßgesetz vom 17. Februar 1852 enthält, und daß das Recht, sich mit einer Petition an den Senat zu richten, nicht die Befugniß in sich fassen kann, in den Journalen den Staatsgesetzen offenen Krieg zu machen. Der berühmte legitimistische Redner Berryer wird den „Ami de la Religion" wegen des Montalembertschen Artikels vertheidigen. Auch die „Guienne", ein in Bordeaux erscheinendes legitimistisches Blatt, ist wegen des falschen „Briefes" Victor Emanuel's mit Beschlag belegt worden.— Der französische Gesandte in den Vereinigten Staaten, Graf de Sartiges hat um Versetzung nach Europa gebeten und dürfte den Posten des Herrn von Meneval in München erhalten. Der französische Geschäftsträger in Kassel, Ch. Boudin, würde in diesem Falle nach Amerika geschickt werden. — Herr E. de Girardin, dem die Ruhe von Capua nachgerade ganz unerträglich wird, geht mit dem Plane um, ein neues politisches Blatt „le Globe" (so heißt das erste 40-Fr.-Journal, das Girardin gründete) zu gründen. — Die Wittwe des Generals Espinasse hat vom Kaiser eine lebenslängliche Pension von jährlich 12,000 Fr. erhalten, deren Hälfte nach ihrem Tode sich auf ihre drei Kinder vererben soll. — Für Anfertigung der italienischen Kriegs-Denkmünze ist ein Kredit von 900,000 Fr. bewilligt worden. — Das Budget der Stadt Paris und des Seine-Departements wird sich pro 1860 auf 100 Millionen Fr. belaufen. — Rothschild, der in der Lafitte-Straße bereits 10 Häuser, Nr. 15 bis 24, besaß, hat nun auch Nr. 25 für 382,000 Fr. angekauft. Sämmtliche eilf Häuser liefern einen Miethszins von 1 Million Fr. — Die Regierung hat in England zwei Transport-Dampfschiffe von 2500 Tons zum Preise von je 1,200,000 Fr. ankaufen lassen. Es soll darauf das Kriegsmaterial für China, namentlich 20 für den Flußdienst bestimmte Kanonenboote, verladen werden. Spätestens am 15. Januar sollen sie nach China abgehen. — Das 2. Fußjäger-Bataillon von Paris wird in Brest erwartet, wo es an Bord der „Rhone" sofort nach China eingeschifft werden soll. — Die 2 Bataillone des Marine-Infanterie-Regiments von Brest, so wie ein Detachement Marine-Füsiliere, werden auf der Segelfregatte „Perseverante" eingeschifft. — Die Stürme, welche jüngst an den Küsten Morbihan's wütheten, haben an den See-Salinen enormen Schaden angerichtet. Der Salzverlust ist ungeheuer, der Ertrag von sechs Jahren ist zu Grunde gegangen. — Herr v. Montigny, französischer Consul in Schanghai, der in den letzten Jahren eine hervorragende Rolle im äußersten Orient spielte und einen großen Theil Hinter-Asiens in Mission besuchte, ist vor einigen Tagen aus China in Frankreich eingetroffen. Herr v. Montigny hat reiche Schätze aus China mitgebracht. Ueber hundert Kisten enthalten die Kunst- und sonstigen Gegenstände, welche derselbe in Hinter-Asien sammelte und die alle dem französischen Museum einverleibt werden sollen. Außerdem ist eine ganze Menagerie seltener Thiere von China aus unterwegs, die für den Jardin des Plantes bestimmt sind. Man verdankt dieselben ebenfalls dem genannten Diplomaten.

Bei Gelegenheit des Empfanges der Deputationen der Suezgesellschaft in St. Cloud kündigten wir die Abberufung des französischen Generalconsuls in Alexandrien als bevorstehend an. Sie ist jetzt eine vollbrachte Thatsache. Herr Sabatier und der General-Consul in Bucharest sollen ihre Posten austauschen. Mae glaubt, daß Herr Sabatier es vorziehen wird, sich aus dem Staaatsdienste zurückzuziehen.

Der „Moniteur" hatte gesagt, in „fast allen" Mandements der Bischöfe drücke sich ein patriotisches Vertrauen auf die Absichten des Kaisers aus. Das Mandement des Bischofs von Perpignan ist jedenfalls davon auszunehmen. Dasselbe führt den Titel: Betrachtungen eines Bischofs über die gegen die Autorität des heiligen Vaters verübten Attentate.

Aus Marokko wandern die Juden schaarenweise theils nach Frankreich über. Der Präsident des israelitischen Wohlthätigkeits-Comité's in Paris, Albert Cohn, ist von der Regierung ersucht worden, sich über die Unterstützung dieser Flüchtlinge zu äußern.

Großbritannien.

London, 22. November. Die königliche Familie siedelt sammt den preußischen Gästen nach Osborne über. — Gestern feierte die Prinzessin Friedrich Wilhelm inmitten der königlichen Familie zu Windsor ihren Geburtstag. Ihre königliche Hoheit hat an diesem Tage ihr neunzehntes Jahr zurückgelegt. Das „Court. Journal" bemerkt bei diesem Anlaß, man habe zu allgemeiner Freude gefunden, daß sich das Wohlaussehen der Frau Prinzessin gegen früher sehr verbessert habe, woraus man zu schließen berechtigt sei, daß Ihre königl. Hoheit sich guter Gesundheit erfreue und sich glücklich fühle. — Lord Elphinstone soll aus der hier zur Versteigerng gelangten indischen Juwelensammlung nach Jhansi (einer Kriegsbeute) zwei Halsketten im Werthe von 19,000 L. angekauft haben, um sie J. M. der Königin darzubringen.

Die San-Juan-Angelegenheit scheint in diesem Augenblicke die Aufmerksamkeit der Regierung ganz besonders in Anspruch zu nehmen. Lord John Russell und der amerikanische Gesandte Herr Dallas communiciren fortwährend miteinander und unterhalten eine sehr lebhafte Correspondenz, von deren Inhalt der Premier in Kenntniß gehalten wird, und deren Hauptmomente dem Cabinet regelmäßig mitgetheilt werden. — Dem von einigen amerikanischen Blättern gebrachten Gerüchte, als stehe Staatssecretär Caß auf dem Punkte, den amerikanischen Gesandten in London abzuberufen und bis auf Weiteres keinen anderen zu ernennen, wird von der „New-York-Tribune", die ihre guten Verbindungen mit der englischen Gesandtschaft unterhält, aufs entschiedenste widersprochen.

Amerika.

Die „Newyorker Staatsztg." berichtet, daß in Utah die Lage der Dinge sich nicht besser gestaltet habe, ja die Mormonen treten mit stets vermehrter Frechheit auf und sprächen es gerade zu, daß sie weder Constitution noch Gesetz achten. Es werde zu so ernster Bedingung, den Verhältnissen in Utah die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, daß der nächste Congreß diese Pflicht nicht übersehen wird.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

* Die hohe Staatsverwaltung hat kürzlich ein Unternehmen concessionirt, welches berufen ist, höchst wohlthätig auf den Realcredit in Oesterreich einzuwirken.

Es ist die „Vindobona," Gesellschaft für Hypothekar-Versicherungen, deren Zweck dahin geht, dem Hypothekar-Gläubiger die regelmäßige Abstattung der Zinsen für das dargeliehene Capital, und die pünktliche Rückzahlung des Capitals selbst zur Verfallszeit zu versichern.

Die „Vindobona," von den Gründern des „Anker" mit einem Actienfond von zehn Millionen Gulden österr. Währung in's Leben gerufen, erfreut sich reger Betheiligung von Seite der Capitalisten dieser Gesellschaft, deren Verwaltungsräthe ihre ersprießliche Thätigkeit nicht minder dem neuen Unternehmen zuwenden werden; Herr Langrand-Dumanceau, unter dessen Direction der „Anker" zu so rascher Blüthe gelangte, übernimmt gleichfalls die Leitung der „Vindobona." Die wesentlichen Vortheile, welche die „Vindobona" dem Gläubiger wie dem Schuldner bei Contrahirung von Hypothekaranleihen darzubieten verspricht, sind:

A. Für den Gläubiger:

1. Die Garantie pünctlicher Interessenzahlung;
2. Die Garantie verläßlicher Rückzahlung des dargeliehenen Capitals zur Verfallszeit, wodurch der Gläubiger aller materiellen und moralischen Unannehmlichkeiten enthoben bleibt, welche mit der Eintreibung einer Hypothekarforderung verbunden sind;
3. Die größte Leichtigkeit der Uebertragung und Cession einer Satzpost.

B. Für den Schuldner:

1. Die Leichtigkeit überhaupt, Hypotheken zu erlangen;
2. Ein mäßiger Zinsfuß;
3. Die größere Willfährigkeit bei Aufnahme von Darleihen mit langer Dauer und die erleichterte Erneuerung von Darleihen;
4. Die Möglichkeit, Geld bis nahe an die äußerste Grenze des Werthes eines unbeweglichen Gutes zu erhalten;
5. Ermäßigung der Kosten bei der Aufnahme eines Capitals und insbesondere der Wegfall jeder Commissionsgebühr.

Die drückenden Bedingungen, unter welchen in Oesterreich auf Hypotheken geliehen wird, sichern dem fraglichen Unternehmen einen großen Erfolg. Capitalisten und Besitzer von unbeweglichem Gute werden das größte Interesse haben, sich an die „Vindobona" zu wenden; Jene, weil sie, abgesehen von ihrem Rechtstitel auf die Hypothek, überdieß die Garantie der Gesellschaft erwerben, welche regelmäßige Zahlung der Zinsen und pünctliche Rückzahlung des dargeliehenen Capitals versichert; Diese, die Hypothekarschuldner, weil die Versicherungsprämie nie die Höhe dessen erreichen wird, was man heut zu Tage für Provisionen und dergleichen zu bezahlen hat.

Die Hypotheken-Versicherung ist die wahre Organisation des Realcredits.

— Wie aus den Verhandlungen der Wiener Handelskammer zu entnehmen ist, wird in Wien eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Actien begründet. Dieselbe wird die Firma „Der Norden" führen. Gleichzeitig hören wir, daß die Versicherungs-Gesellschaft „Der Anker," welche sich bisher nur mit Renten- und Lebens-Versicherung befaßte, die Concessionirung einer Section für das Feuer-Versicherungs-Geschäft nachgesucht hat.

— Die baierische Hypotheken- und Wechselbank hat den Disconto für den Lombard von 5 auf 4½ und für Wechsel von 4 auf 3½ Percent herabgesetzt.

— Das Project zum Bau der mecklenburgischen Ostbahn ist wieder aufgenommen worden.

— (Neue Scheidemünzen.) Nach dem „Journal d'Anvers" ist man in Brüssel damit beschäftigt, das Kupfergeld und die kleinen Silbermünzen durch Münzen von neuem Stoff zu ersetzen, der aus Zinn, Wismuth und sogenannten Melchior bestehen soll. Die Münzen von 20 Centimes bis 5 werden dadurch kleiner. Nur die 2- und 1-Centimes-Stücke sollen auch fürder aus Kupfer geprägt werden.

Paris, 23. November. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.10. — 4½perz. 95.50. — Staatsbahn 551. — Credit-Mobilier 777. — Lombarden 547. — Fest und günstige Stimmung in Folge des Gerüchts, Lord Cowley sei mit einer günstigen Antwort in Betreff der Congreßangelegenheit aus London zurückgekehrt.

London, 23. November. Consols 96⅜.

Krakauer Cours am 24. November. Silberrubel in polnisch Courant 110 verlangt, 108 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 375 verl., fl. 369 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80 verlangt, 79 bezahlt. — Ruff. Imperials 10.20 verl., 9.95 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.80 verl., 5.70 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.75 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 85 verlangt, 84 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 73 verl., 72¼ bezahlt. — National-Anleihe 77½ verl., 76½ bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 123 verl., 121 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 67.— verlangt, 66.— bezahlt.

Lotto-Ziehungen vom 23. November.

Wien	13	40	15	44	35
Graz	53	35	26	37	76
Prag	66	22	3	12	21

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Bern, 23. Nov. Commandeur Jocteau, sardinischer Ministerresident bei der Eidgenossenschaft ist auf langen Urlaub nach Turin abgereist.

Frankfurt, 23. November. Hiesigen Blättern zufolge werden als Hauptgegenstände der Würzburger Conferenz bezeichnet: Heimathsrechte, Bundesgericht, die nationale Bewegung, Kriegsverfassungsreform, die kurhessische und die holsteinische Angelegenheit, Anordnungen über Maße, Gewichtsverhältnisse u. dgl.

Copenhagen, 23. Nov. Der Conseilspräsident Hall ist vom Schlosse in Jägerpreis zurückgekehrt. Das „Dagbladet" will wissen, der König habe die Demission des Ministeriums angenommen. Eine neue Zusammensetzung ist noch nicht bekannt.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 24. November 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Viktor Starzenski, aus Warschau. Margraf Alexander Wielopolski, aus Warschau. Baron Titus Horoch, aus Warschau.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Baron Ignatz Konopka, nach Tarnów. Heinrich Brodzki, nach Tarnów.

---

schwarzer Tinte aufgefrischt erscheinen und daß solches nun auch gehörig gebunden ist.

** Ueber Schiller's Aufenthalt in der Karlsschule werden der „W. Z." einige interessante Mittheilungen gemacht. Die Verfassung Schiller's, als er mit 13 Jahren in die Militär-Akademie, die hohe Karlsschule, aufgenommen wurde, ist folgende: 1. Körperliche Beschaffenheit nach der Untersuchung des Dr. Storr, Medikus der Hof- und militärischen Pflanzschule: „hat einen ausgebrochenen Kopf und etwas verfrörte Füße, sonst aber gesund." 2. Schulkenntnisse, bezeugt von dem Prof. Jahn: „er übersetzt die in den Trivial-Schulen eingeführte collectionem autorum latinorum, nicht weniger das Griechische neue Testament mit ziemlicher Fertigkeit; hat einen guten Anfang in der lateinischen Poesie. Die Handschrift ist sehr mittelmäßig." 3. Spezifikation derjenigen Montirungsstücke, welche der Elev Schiller mitgebracht: 1 blaues Röcklein, nebst Kamisohl ohne Aermel; 1 paar Hosen; 2 Manschetthemden; 1 Unterhemd; 4 paar leinerne Strümpf; 1 paar Schuh; 1 paar Stiefel; 1 ordinärer Hut; Geld 43 kr.; 15 Stück unterschiedlich lateinische Bücher. Dies bezeugt Haußmeister Griesinger. In demselben Jahre der Aufnahme in die Akademie (1773) etwa zehn Monate später, lautet das Zeugniß des Rittmeister Faber: „Schiller ist voll guten Willens und hat einen großen Trieb etwas zu lernen, wegen seinem dissoluten und langsamen Wesen aber öftere Ermahnungen nöthig, er erkennt seine Fehler gerne und gibt sich Mühe, sie zu verbessern." In einem späteren Zeugniß ist davon die Rede, daß der arme Schiller in einem Jahre sieben Mal krank gewesen sei, so u. a. vom 2. September bis 7 Oktober, weßhalb er bei all seinem Fleiß gegen Andere bedeutend zurückgeblieben. In den Händen des kgl. württemb. Herrn Ober-Hofpredigers Dr. K. v. Grüneisen befindet sich ein Programm, welches der Eleve Schiller zum Namensfeste der Reichsgräfin Franziska, Gemahlin des Herzogs Karl, entworfen hat. Es lautet: 1. Ueber die Pforte: So thun sich Ihr alle Herzen auf. 2. Im Tempel. 1. Wo Franziska hereintritt, wird ein Tempel. 2. Die Traurigkeit blühet vor Ihr auf, und die Freude jauchzt Ihr nach. 3. So muß man Franziska belohnen (ein brennendes Herz). 4. Tugend und Grazien wetteiferten sich selbst zu übertreffen, und Franziska ward! 5. Die Tugend wollte geliebt sein und nahm Ihr Bild an. 6. Sie ist unsterblich wie ich (indem die Tugend der Fama Ihr Bildniß übergibt). Hieran schließen sich zwei Gedichte aus derselben Veranlassung, deren Original Fräulein Ammermüller in Tübingen bewahrt, die aber von Hofmeister und Palleske nicht richtig, von letzterem nur fragmentarisch mitgetheilt werden. Auf der Gräfin Franziska Geburtstag hatte Schiller die Rede zu verfassen. Das „Redethema" wurde vom Herzog selbst gegeben und lautete: „Die tugend, in ihre folge betrachtet. Carl HzW."

** [Schillers Biograph]. Emil Palleske ist am Schillertage von dem Großherzog von Weimar zum Ritter des sachsen-weimarschen „Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom Weißen Falken" zweiter Classe ernannt worden. Palleske befindet sich gegenwärtig in der Provinz Preußen, wo seine Vorlesungen große Theilnahme finden. Auch ist Prof. Viehoff in Anbetracht der großen Verdienste, welche derselbe sich als Biograph Friedrich v. Schillers erworben, zum Ritter der 1 Cl. des weißen Falkenordens ernannt.

** In Brüssel ist am Tage des Schillerfestes die erste Nummer eines deutschen Wochenblattes erschienen, welches der „Pangermane" sich nennt und eine Brücke zwischen den Bestrebungen der vlämischen Partei und den deutschen Interessen werden will. An der Spitze des Unternehmens steht Dr. Baader.

** In London sind neuestens Heinrich Heine's poetische Werke vollständig in englischer Uebersetzung von Edgar Allred Bowring erschienen. Die Uebersetzung wird im Ganzen als eine fleißige und vielfach gelungene Arbeit bezeichnet. Nichtsdestoweniger finden sich in ihr einige recht derbe und geradezu possierliche Sinnverstöße. Im Gedichte Jehuda Ben Halevy ist die Stelle: „Fragt Ihr nach dem Dreigestirn, nach Jehuda Ben Halewy 2c." wiedergegeben mit: „If you ask for Dreigestirn". Hr. Bowring hielt also Herrn Dreigestirn ebenfalls für einen neuhebräischen Dichter! In der Stelle im „Atta Troll", wo der in einen Mops verzauberte Schwabendichter klagt:

„Wär' ich doch daheim geblieben
Bei Karl Meyer, bei den süßen
Gelbveiglein des Vaterlandes"

erscheinen die süßen Gelbveiglein übersetzt als „luscious yellow figs", als „zuckersüße gelbe Feigen."! — In dem Nordseegedicht „Seekrankheit" ist das „banausisch schwerhinwandelnde Hornvieh" zu einem „Banatian cattle" geworden, also Rindvieh aus dem Banat!

Concert und Theater.

Krakau, 25. November.

† Wie im Winter die Schneeflocken auf den Eiligen, fallen anderwärts den musikliebenden friedlichen Menschen vor und während der Adventzeit, in der Saison, der wir jetzt gerade wieder muthigen Blicks entgegenwandeln, meuchlings die Concerte, musikalischen Reunion's, Matinée's, Soirée's in den Nacken, ist die Concertflut schon in vollem Andrang. Bei uns herrscht in dieser Hinsicht gewöhnlich tiefe Ebbe, so daß man fast denen Dank sagen muß, die etwas Wasser auf die Mühle der Musik zu bringen bestrebt sind. Sie würde sonst ganz stille stehen. So hatte sich am Dinstag zum Anhören des von dem Musiklehrer Hrn. W. Löffler arrangirten Concerts der Saal des auf den Planten gelegenen Casino's gefüllt. Der Concertant bewies als Cellist und Pianist die Fertigkeit, wie sie nur durch langjähriges Studium erworben werden kann. Er regiert die Kniegeige nicht mit eiserner Faust, wie der Heros des Cello Kellermann, er führt den Bogen nicht markig genug, sein Spiel ist, möchten wir fast sagen, zu bescheiden, deßhalb gelangen ihm auch mehr die lyrischen Partien, die gespielten Lieder von Krebs und Stigelli besser, als Servais' „Souvenir de Spa", aber auch in diesem wie in den schließlich gegebenen „Variationen" von Servais über Schubert's Trauerwalzer, sprachen die Reinheit der Bogenführung, die makellos geläufigen Scalen, sichtliches Verständniß und Musikkenntniß und die Bemeisterung der vorgeführten Piecen an. Mit Hrn. Germars exekutirte er brav eine Symphonie Mozarts vierhändig für Piano, die selbstredend jedoch ihre volle Wirkung nur durch ein Orchester finden kann. Nicht aus bloßer Artigkeit für die gefällige Theilnahme erwähnen wir noch, daß Fr. Bigl Reichards vielbewundertes Lied „Ich kenn' ein Aug'" mit einem Schmelz des Gefühls vortrug, das die Sängerin zum Muster der grünen Generation aufstellen läßt. Das ungleich minder effectvolle, einfache Strophenlied von Esser „Eine Perle nenn' ich mein" sang Hr. Bigl mit gefälliger Rundung. Beide zusammen exekutirten noch das Duett aus „Linda" so ansprechend, daß während des renommirten Allegro's „a consolarmi affrettisi" unwillkührlich sich die Hände zum Applaus regten, den auch bei den vorhergehenden Piecen das in Saal und Nebensaal zahlreich anwesende Publikum nicht gespart hatte.

* Für die Vorführung der Offenbach'schen Operette: „Die Hochzeit bei Laternenschein" unsern besten Dank. In diesem kleinen netten Ding steckt mehr Musik als in einem Dutzend Verdischer Opern. Lieblichkeit und Neuheit der Melodien, reizende Wendungen und Harmoniefolgen, Originalität in Form und Rhythmen, Eleganz und Rundung der Durchführung, Verve, feiner Geschmack und prickelnder Humor, alles besitzt dieses Tonbijou. Offenbach ist ein Gretry im Frack und ohne Zopf, der französische Lortzing, der auf dem besten Wege ist, unter französischen Formen deutsch-gediegene Musik in Frankreich einzuschmuggeln. Jede Nummer dieses allerliebsten Werkchens ist charakteristisch, in sich vollendet; am beifälligsten aufgenommen wurden das Zankduett, das Trinklied und das canonartig gearbeitete Quartett am Schluß; ersteres mußte wiederholt werden. Die Aufführung war tadellos, Hr. Weidmann, die Damen Lucatsy, Hammermeister und Walter thaten ihr Bestes. Am Dirigentenpult stand Herr Mühldorfer. Dagegen ließ die Operette: der „Schauspielerdirector" manches zu wünschen übrig.

Amtsblatt.

N. 33638. **Kundmachung.** (1073. 1-3)

Die k. k. mährische Statthalterei hat mit Zuschrift vom 10 d. M. Z. 9146 anher bekannt gegeben, daß aus Anlaß der Rinderpestausbrüche im Lemberger Verwaltungsgebiete sämmtliches für Niederösterreich und Böhmen declarirtes Schlachtvieh auf seinem Durchzuge durch Mähren ausschließlich nur auf der Eisenbahn transportirt werden darf, und das für die dortländigen Märkte anlangende von den aufgestellten Viehbeschau-Commissionen genau untersucht werden wird:

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und zur besonderen Wissenschaft der Viehhändler verlautbart wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 19. November 1859.

N. 17565. **Edict.** (1068. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte als Handels- und Wechselsgerichte in Krakau wird die Einleitung des Vergleichsverfahrens nach Vorschrift des h. Ministerial-Verordnungen vom 28. Mai 1859 Nr. 90 R. G. B. und vom 15. Juni 1859 Nr. 108 R. G. B. über das sämmtliche und im Inlande, mit Ausnahme der Militärgrenze befindliche unbewegliche Vermögen des Michael **Statowski** protocollirten Handelsmannes in Krakau sub N. 234 Stephans-Gasse zum Behufe der außergerichtlichen Befriedigung des Gläubiger bewilligt; zur Beschlagnahme, Inventirung und einstweiliger Verwaltung des Vermögens und zur Leitung der Vergleichsverhandlungen der hierortige Notar Hr. **Żuk Skarszewski** als Gerichts-Commissär bestellt, demselben ein provisorischer Ausschuß beigegeben.

Die Vorladung zur Vergleichsverhandlung und zu der hiezu erforderlichen Anmeldung der Forderungen, wird insbesondere kund gemacht werden.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 33738. **Kundmachung.** (1074. 1-3)

Nach einer Mittheilung des k. k. mährischen Statthalterei-Präsidiums vom 12. d. M. Z. 9267 wurden nur die den Städten Leipnik und Olmütz, wo Viehmärkte abgehalten werden und Viehbeschau-Commissionen bestehen, zunächst liegenden, gleichnamigen Bahnhofe ausschließlich zu Abladeplätzen für das für diese Märkte declarirte Schlachtvieh bestimmt.

Diese Maßnahme wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die k. k. Landesregierung sich veranlaßt finde, zur Aprovisionirung der Hautstadt Krakau und des flachen Landes mit Schlachtvieh den Bahnhof zu Krakau zum Abladeplatz für das dazu declarirte, auf der Eisenbahn anher gelangende Schlachtvieh zu bestimmen.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 21. November 1859.

N. 34043. **Concursverlautbarung** (1065. 1-3)

Bei dem k. k. Gymnasium erster Classe in Görz ist eine Lehrerstelle für classische Philologie erledigt, mit welcher der Gehalt jährlicher 945 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl. öst. W. veraunben ist.

Die Bewerber haben ihre mit den Documenten über ihre gesetzliche Qualification belegten Gesuche an die k. k. Statthalterei in Triest, und zwar, wenn sie bereits eine Anstellung bekleiden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende dieses Jahres einzureichen.

Von der k. k. küstenländischen Statthalterei.

Triest, am 11. November 1859.

N. 14316. **Edict.** (1045. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Geklagten HH. Josef **Bieńkowski** und Ignaz Paul **Bieńkowski** mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Abraham **Kleinhaendler** wegen Zahlung einer Wechselsumme von 600 fl. CM. oder 630 fl. öst. W. s. N. G. Klage angebracht, worüber unterm Heutigen z. Z. 14316 wider Selbe eine Zahlungsauflage wegen Zahlung dieser Summe sammt 6% Zinsen erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. **Jarocki** mit Substituirung des Landesadvokaten Dr. **Serda** als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 26. October 1859.

N. 1290. pr. **Concursausschreibung.** (1046. 3)

Bei dem k. k. Tarnower Kreisgerichte ist eine Officials-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 630 fl. öst. Währ. und im Falle der Vorrückung mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gemäß des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 N. 81 R. G. B. zu belegenden Gesuche bei dem Präsidium des k. k. Tarnower Kreisgerichtes binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die „Krakauer Zeitung" mittelst des Vorstehers ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Kreis-Gerichtes.

Tarnów, am 17. November 1859.

N. 299. pr. **Concurskundmachung.** (1053. 3)

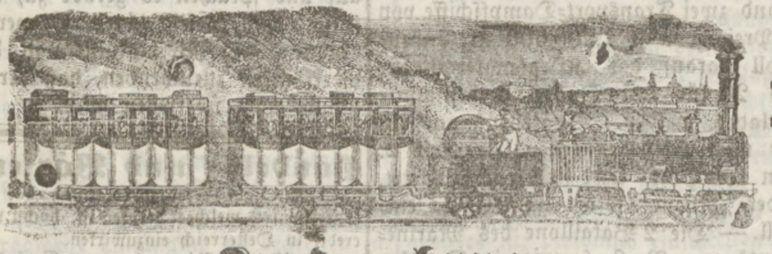
Zur provisorischen Besetzung der bei diesem Magistrate in Erledigung gekommenen mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 630 fl. ö. W. verbundene Rathsactuarsstelle, dann zur Besetzung einer erledigten mit dem Adjutum von 315 fl. ö. W. verbundenen Conzeptspracticantenstelle wird der Concurs bis Ende December d. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters der zurückgelegten juridischen Studien der bestandenen theoretischen und allenfalls auch practischen Staatsprüfung oder der Nachsicht der Ersteren ferner unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörde innerhalb der Concursfrist bei diesem Magistrate einzureichen und anzugeben ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieses Magistrats verwand oder verschwägert sind.

Vom Magistrats-Präsidium der k. Hauptstadt,

Krakau, am 16. November 1859.

Kais. kgl. priv. galizische



Carl Ludwig-Bahn.

(1062. 3)

Kundmachung.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn beabsichtigt die nächst Dębica befindliche hölzerne **Brücke über den Wisłoka-Fluß** durch eine stabile Brücke, mit Eisenconstruction zu ersetzen, und die Herstellung der sechs Mittel- und beiden Land-Pfeiler sammt Erd- und Neben-Arbeiten den mindest bietenden Bauunternehmern im Offertwege zu vergeben.

Die betreffenden Herstellungen zerfallen in:

1.	Erdarbeiten	10222 fl.	97 kr.	
2.	Pilotirung und Grundbau	12101 fl.	71 kr.	
3.	Maurerarbeiten	9503 fl.	76 kr.	
4.	Steinmetzarbeiten	55967 fl.	20 kr.	
	Zusammen	87795 fl.	64 kr.	ö. W.

Die Offerte müssen die Erklärung enthalten, daß der Offerent die Pläne und Baubedingnisse eingesehen, unterfertigt und wohl verstanden habe, ferner müssen die Nachlässe in Perzenten deutlich ausgedrückt und endlich muß die Befähigung des Offerenten zu solchen Bauführungen nachgewiesen werden.

Die derart verfaßten Offerte müssen **bis 6. December l. J.** versiegelt mit der Aufschrift

„Anbot zur Herstellung der Wisłokabrücke"

an die Centralleitung der Carl Ludwig-Bahn in Wien eingesendet werden.

Dem Offerte ist ein Vadium von 4000 fl. ö. W. im Baaren oder in börsenmäßigen Effecten, nach dem Courswerthe des vorhergehenden Tages berechnet, beizulegen.

Das Bauproject ist beit der Central-Leitung in Wien, Galvagnihof 2. Stiege, 3. Stock einzusehen.

Wien, am 18. November 1859.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
24	2	332" 15	+ 0.0	100	West schwach	trüb		−4.0	+0.1
	10	33 40	− 0.8	100	„ „	„			
25	6	32 96	− 1.4	100	„ „	„			

N. 28324. **Edict.** (1055. 1-3)

Von der Krakauer k. k. Landes-Regierung werden die beidennach Krakau zuständigen Israeliten Leib **Fränkl** und Josef Mayer **Eilenberg**, welche sich ohne behördliche Genehmigung im Auslande aufhalten, hiemit aufgefordert binnen 6 Monaten, gerechnet vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" in ihre Heimath zurückzukehren, und ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen, weil sonst gegen dieselbe das Auswanderungs-Verfahren Platz greifen würde.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 30. October 1859.

Wiener-Börse-Bericht

vom 24. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	67.75	68.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	77.90	78.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.10	72.20
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63.75	64.—
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	338.—	340.—
„ 1839 für 100 fl.	116.75	117.—
„ 1854 für 100 fl.	110.25	110.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.25	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	91.—	92.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	72.—	72.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.75	71.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	71.50	72.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	86.—	94.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	900.—	902.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	203.30	203.50
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	580.—	582.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1924.—	1926.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	272.—	272.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	174.—	174.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	136.75	137.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	148.—	149.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	116.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	432.—	434.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	240.—	241.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	330.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	100.50	101.—
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	95.75	96.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.50	91.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Wäh. verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.25	87.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	101.—	101.25
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	103.50	104.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	81.—	82.—
Salm zu 40 „ „	39.—	39.50
Palffy zu 40 „ „	35.75	36.25
Clary zu 40 „ „	35.50	36.—
St. Genois zu 40 „ „	36.50	37.—
Windischgrätz zu 20 „ „	24.75	25.25
Waldstein zu 20 „ „	26.50	27.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	107.—	107.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 4½%	107.25	107.75
Hamburg, für 100 M. B. 4½%	94.25	94.75
London, für 10 Pfd. Sterl. 4½%	124.75	124.90
Paris, für 100 Franken 3%	49.65	49.70

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —88 Nkr.	5 fl. —90 Nkr.
Kronen	17 fl. —10 „	17 fl. —13 „
Napoleonsd'or	9 fl. —97 „	9 fl. —99 „
Ruff. Imperiale	10 fl. —21 „	10 fl. —23 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11, 40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorn. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.